



Gemeinde Uznach / Abteilung Tiefbau

Obergasse 24, 8730 Uznach
Tel. 055 285 23 04
E-Mail: tiefbau@uznach.ch

Version 2019/03

Gesuch für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund

Werkzeugentümer / Bauherr

Ansprechperson: Tel:

Ort des Aufbruchs ¹⁾ Strasse: Haus Nr:

.....

Grund des Aufbruchs

Dauer der Bauarbeiten Beginn: Abschluss:

Bauunternehmer

Rechnungsadresse

.....

Wir haben die «Grabenordnung - Regelungen für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund der Gemeinde Uznach» zur Kenntnis genommen [[www.uznach.ch/verwaltung/online-schalter/Grabarbeiten im öffentlichen Grund \(Grabenordnung\)](http://www.uznach.ch/verwaltung/online-schalter/Grabarbeiten%20im%20%C3%B6ffentlichen%20Grund%20(Grabenordnung))] und akzeptieren deren Verbindlichkeit. Siehe auch die Ausführungsbestimmungen auf der Fol-geseite, die ebenfalls zur Anwendung kommen.

Ort und Datum: Der Werkzeugentümer / Bauherr:
oder
 Die Bauleitung:
.....

1) gemäss Situationsplan 1:500 (als E-Mail-Anhang mitzusenden)

Bewilligung:

(wird durch die Abteilung Tiefbau ausgefüllt)

Bemerkungen:
.....
.....

Ort und Datum: Der Leiter Abteilung Tiefbau:
Uznach, Mario Beretta

Ausführungsbestimmungen zum Gesuch für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund:

1. Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund bedürfen einer Bewilligung (Grabenordnung (GO) Ziffer 3 lit. b). Das Gesuchsformular kann auf der Homepage der Gemeinde Uznach im Online-Schalter heruntergeladen werden [[www.uznach.ch/verwaltung/online-schalter/Grabarbeiten im öffentlichen Grund \(Gesuch\)](http://www.uznach.ch/verwaltung/online-schalter/Grabarbeiten%20im%20%C3%B6ffentlichen%20Grund%20(Gesuch))]. Das ausgefüllte Formular ist mit Situationsplan 1:500 mindestens vierzehn Tage vor Arbeitsbeginn der Gemeinde Uznach, Abteilung Tiefbau, einzureichen. Werden ohne Bewilligung Grabarbeiten in öffentlichem Grund vorgenommen, so behält sich die Gemeinde Uznach vor, Strafanzeige gegen den Fehlbaren einzureichen.
2. Für Grabarbeiten in privaten Grundstücken ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.
3. Änderungen der Verkehrsordnung sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen zulässig.
4. Die Zirkulation der Dringlichkeitsdienste wie Polizei, Feuerwehr, Notarzt / Spital sowie des öffentlichen Verkehrs / Linthbus und des Unterhaltsdienstes etc. muss jederzeit gewährleistet werden. Wo dies nicht möglich ist, ist der Werkeigentümer / Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die Dringlichkeitsdienste orientiert werden.
5. Die Ein- und Ausfahrten der benachbarten Liegenschaften sind jederzeit zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sind durch den Werkeigentümer / Bauherrn die notwendigen Einschränkungen mit den betroffenen Eigentümern zu vereinbaren.
6. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die Baugrundverhältnisse sowie die bestehenden Werkleitungen abzuklären und bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.
7. Schieber, Steuer- oder Versorgungseinrichtungen etc. von Werken sowie Hydranten und Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich zu halten. Ist dies nicht möglich, ist der Werkeigentümer / Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die betroffenen Werke, die Dringlichkeitsdienste etc. orientiert werden.
8. Grenz- und Vermessungspunkte sind durch den zuständigen Geometer versichern und nach Bauabschluss wiederherstellen zu lassen.
9. Für die Planung und Ausführung sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände von SIA, VSS, SUVA etc. einzuhalten.
10. Die beauftragte Bauunternehmung hat die Baustelle nach der Norm SN 640 886 zu signalisieren. Die Bauunternehmung hat zeitgemässes und reflektierendes Signalisationsmaterial zu verwenden. Bei ungenügender oder schlechter Signalisation wird die Baustelle eingestellt (Verhütung von Unfällen).
11. Der Werkeigentümer / Bauherr übernimmt gegenüber der Gemeinde Uznach die volle Verantwortung für allfällige Schäden oder Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtung, ungenügender Grabenverdichtung, schlechter Instandhaltung der Chaussierung, mangelhaftem Einbau des Belages oder sonst wie in Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten könnten.
12. Verschmutzte Beläge, Schächte und Kanalisationsleitungen sind einwandfrei zu reinigen. Nicht einwandfrei gereinigte Anlagen werden zulasten des Werkeigentümers / Bauherrn gereinigt und der entstandene Aufwand verrechnet.
13. Für das Wiederauffüllen des Grabens gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
 - Auffüllmaterial: neuer, frostsicherer Wandkies I bis UK bestehender Belag
 - Nachschneiden aller Belagsränder, Breite = 20 cm
 - Nachverdichten der gesamten Planie
 - Belag in Strasse: ACT 22N, Dicke = 10 cm
 - Belag in Trottoir: ACT 16N, Dicke = 7 cm
 - Deckbeläge dürfen **nicht** durch den Werkeigentümer / Bauherrn ausgeführt werden.
14. Die Abteilung Tiefbau bestimmt den Zeitpunkt der Deckbelagsarbeiten selbst.
15. Bei grösseren Projekten behält sich die Abteilung Tiefbau das Recht vor, den Werkeigentümer / Bauherrn zu verpflichten, die Strasse auf der gesamten Breite mit einem neuen Belag zu versehen.
16. Die Abteilung Tiefbau wird die Flickstellen ausmessen (+ 15 cm seitenverlängert) und dem Werkeigentümer / Bauherrn in Rechnung stellen.
 - Es gelten die Tarife des Tiefbauamtes des Kantons St. Gallen
 - Bei den Kosten handelt es sich um EH-Preise / m²

Im Weiteren gelten - insbesondere bzgl. technischer Ausführung - die Bestimmungen der «Grabenordnung – Regelungen für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund der Gemeinde Uznach» [Download: [www.uznach.ch/verwaltung/online-schalter/Grabarbeiten im öffentlichen Grund \(Grabenordnung\)](http://www.uznach.ch/verwaltung/online-schalter/Grabarbeiten%20im%20%C3%B6ffentlichen%20Grund%20(Grabenordnung))].